Deutscher Bundestag **Drucksache 16/536**

16. Wahlperiode 25. 01. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zur Änderung von Wahlrechtsvorschriften aufgrund von gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des sechsten Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland 2004 eingegangenen Wahleinsprüchen

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund einer Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Bundestagsdrucksache 15/4750) in seiner 157. Sitzung am 17. Februar 2005 die Wahleinsprüche gegen die Wahl der Abgeordneten des sechsten Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland 2004 behandelt und u. a. Prüfbitten an die Bundesregierung beschlossen. Das Bundesministerium des Innern nimmt zu diesen Prüfbitten wie folgt Stellung:

Prüfbitte Nummer 1

Sind Wahlrechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass Hinweise auf der Wahlbenachrichtigungskarte – z. B. der nach dem Muster in Anlage 4 zu § 18 Abs. 2 der Europawahlordnung vorgesehene Hinweis, dass der Wahlscheinantrag bei Postversand in einem frankierten Umschlag abzusenden sei – deutlich lesbar sind?

Alle für den Wahlberechtigten bestimmten Informationen wie die Wahlbenachrichtigung und Antragsformulare wie der Wahlscheinantrag müssen, um ihren Zweck zu erfüllen, deutlich lesbar sein. Insofern sind weitere Anstrengungen gerechtfertigt, um künftig die Erfüllung dieser Anforderung zu gewährleisten, auch wenn diese nur in Einzelfällen nicht eingehalten wurde.

Die Europawahlordnung (EuWO) und Bundeswahlordnung (BWO) beinhalten jeweils ein Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Anlage 4 zu § 18 Abs. 2 EuWO bzw. Anlage 4 zu § 19 Abs. 2 BWO), das unter anderem den gut lesbaren Hinweis „(Bei Postversand in frankiertem Umschlag absenden)“ vorsieht. Der Wahlscheinantrag ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufzubringen (§ 18 Abs. 2 EuWO bzw. § 19 Abs. 2 BWO), für dessen Beschaffung die Gemeindebehörde zuständig ist, soweit nicht der Landeswahlleiter den Druck oder Versand übernimmt (§ 81 Abs. 2a und 4 EuWO bzw. § 88 Abs. 2a und 4 BWO). Die Beschaffung der Wahlbenachrichtigung erfolgt nach dem Muster Anlage 3 zu § 18 Abs. 1 EuWO bzw. Anlage 3 zu § 19 Abs. 1 BWO, das den Vorgaben der Deutschen Post AG für Infopost-Standard-Sendungen entsprechend gestaltet ist. Die Maße reichen regelmäßig dafür aus, Text und Hinweise für den Wahlberechtigten deutlich lesbar zu gestalten. Dies gilt auch für den rückseitigen Wahlscheinantrag, dessen Raum auf das Format der Wahlbenachrichtigung begrenzt ist. Die für die Lesbarkeit maßgeblichen Details, wie Schriftgröße, Schriftart, Farbe, Laufweite und Fettdruck der Schrift oder auch die verwendete Papierqualität und dessen Farbe, legt die für die Beschaffung zuständige Stelle fest. Dass dabei der Text und insbesondere wichtige Hinweise deutlich lesbar sind, hat die beschaffende Stelle zu gewährleisten, ohne dass dies einer ausdrücklichen wahlrechtlichen Regelung bedarf.

Damit dieser Aspekt gleichwohl auch während der Wahlvorbereitung uneingeschränkte Beachtung findet, werden das Bundesministerium des Innern sowie der Bundeswahlleiter sich vor künftigen Wahlen in geeigneter Weise an die Länder wenden, um die zuständigen Gemeindebehörden bzw. Landeswahlleiter für die deutliche Lesbarkeit von Wählerinformationen, insbesondere für den Hinweis zur Versendung des Wahlscheinantrages in einem frankierten Umschlag bei Postversand, zu sensibilisieren.

Prüfbitte Nummer 2

Sind Wahlrechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass die Wahlbehörden Obdachlosen rechtlich zutreffende Auskünfte über die Möglichkeit, ihr Wahlrecht auszuüben, erteilen?

Das Bundesministerium des Innern ist davon überzeugt, dass die mit der Vorbereitung einer bundesweiten Wahl befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. Januar 2006 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Februar 2005 (Bundestagsdrucksache 15/4750).

Gemeindebehörden ihre Auskünfte mit Engagement und nach bestem Wissen erteilen. Dieses gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes, die die Gemeindebehörde vor der Wahl in der Weise auf ihre Aufgaben vorzubereiten hat, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO bzw. BWO). Gleichwohl kann es angesichts der im Vorfeld einer bundesweiten Wahl bestehenden hohen Arbeitsbelastung und angesichts der Vielzahl der täglich zu erledigenden Bürgeranfragen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen unzureichende oder unzutreffende Auskünfte, z. B. zur Wahlteilnahme Wohnsitzloser oder Wahlteilnahme bei unverschuldet versäumter Frist für den Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis, erteilt werden.

Die Voraussetzungen einer Wahlteilnahme Wohnsitzloser sind klar geregelt und bedürfen keiner Änderung. Wahlberechtigte, die sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben, werden in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der der Wahlberechtigte einen entsprechenden Antrag stellt (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 16 Abs. 2 Nr. 2 EuWO bzw. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und § 17 Abs. 2 Nr. 2 BWO). Die Anmeldung eines Wohnsitzes ist nicht Voraussetzung zur Wahlteilnahme. Der Antrag ist erforderlich, weil mangels Anmeldung eines Wohnsitzes keine Eintragung im Melderegister vorliegt und folglich von Amts wegen auch keine Eintragung in ein Wählerverzeichnis erfolgen kann. Hat ein Wahlberechtigter ohne sein Verschulden – z. B. infolge unzutreffender Auskünfte der Gemeindebehörde – die Frist zur Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis versäumt, kann er im Übrigen noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, einen Wahlschein beantragen, der ihn, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, zur Wahlteilnahme berechtigt (§ 4 Europawahlgesetz – EuWG – in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 3 Bundeswahlgesetz – BWG –; § 24 Abs. 2 Nr. 1 und § 26 Abs. 4 Satz 2 EuWO bzw. § 25 Abs. 2 Nr. 1und § 27 Abs. 4 Satz 2 BWO).

Um in diesem Bereich die Beratung der Wahlberechtigten verbessern zu helfen, wird das Bundesministerium des Innern bzw. der Bundeswahlleiter die Länder um Unterstützung dabei bitten, dass alle Wahlberechtigten einschl. Wohnsitzloser über die Bedingungen einer Wahlteilnahme korrekt und umfassend beraten werden können. Dies kann z. B. anlässlich der Schulung der ehrenamtlichen Wahlhelfer oder im Rahmen der Vorbereitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindebehörden initiiert werden.

Prüfbitte Nummer 3

Sind Wahlrechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass sich die Tätigkeit einer Hilfsperson bei der Stimmabgabe behinderter Wähler auf eine technische Hilfestellung bei der Kundgabe des Wählerwillens beschränkt (§ 50 der Europawahlordnung, § 57 der Bundeswahlordnung)?

Da die Anforderungen an die Hilfeleistung in § 4 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) sowie § 50 Abs. 1 und 2 EuWO bzw. § 57 Abs. 1 und 2 BWO hinreichend präzise geregelt sind, ist eine Änderung wahlrechtlicher Vorschriften zur Inanspruchnahme einer Hilfsperson bei der Stimmabgabe nicht erforderlich. Voraussetzung für die zulässige Inanspruchnahme einer anderen Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe ist, dass der Wähler entweder des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BWG). In diesem Fall bestimmt der Wähler eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmangabe bedienen möchte, und teilt dies dem Wahlvorstand mit (§ 50 Abs. 1 EuWO bzw. § 57 Abs. 1 BWO). Soweit zur Hilfestellung erforderlich, darf die Hilfsperson gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 EuWO bzw. § 57 Abs. 2 Satz 2 BWO). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 50 Abs. 2 Satz 1 EuWO bzw. § 57 Abs. 2 Satz 1 BWO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt, verpflichtet (§ 50 Abs. 3 EuWO bzw. § 57 Abs. 3 BWO). Bei Zweifeln an der Verschwiegenheit der Hilfsperson kann der Wahlvorstand diese z. B. nachdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinweisen und den Wähler über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Mitglieds des Wahlvorstandes zur Hilfeleistung informieren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EuWO bzw. § 57 Abs. 1 Satz 2 BWO). Die Entscheidung über die Auswahl der Hilfsperson bleibt aber allein beim Wähler. Fühlt sich der Wähler in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt, kann er eine andere Person seines Vertrauens beiziehen und ggf. seinen bereits gekennzeichneten Stimmzettel vernichten sowie sich einen neuen aushändigen lassen (§ 49 Abs. 8 EuWO bzw. § 56 Abs. 8 BWO). Die Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt (vgl. BVerfGE 21, 200, 204, 206). Auch bei der Briefwahl hat das Bundesverfassungsgericht gegen die Inanspruchnahme einer Hilfsperson keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfGE 21, 200, 207).

Das Bundesministerium des Innern ist davon überzeugt, dass meist kein Anlass besteht, die vom Wähler gewünschte Inanspruchnahme einer Hilfsperson abzulehnen. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass beim Wahlvorstand Zweifel über den Umfang der Behinderung des Wählers oder die Geeignetheit der Hilfsperson aufkommen oder dass bei der Inanspruchnahme einer Hilfs- und Vertrauensperson die freie Entscheidung des Wählers im Einzelfall beeinflusst wird. Um zu erreichen, dass sich entsprechend der Rechtslage die Tätigkeit einer Hilfsperson auch tatsächlich auf eine technische Hilfestellung beschränkt und um einer eventuellen Beeinflussung sowohl im Interesse des behinderten Wählers als auch im Interesse der Einhaltung der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze vorzubeugen, aber auch im Interesse einer guten, unvoreingenommenen Beratung und Unterstützung

eines behinderten Wählers erscheint es sinnvoll, ehrenamtliche Mitglieder von Wahlvorständen wiederholt auf ihre Einwirkungsmöglichkeiten und ggf. auch -pflichten hinzuweisen. Das Bundesministerium des Innern wird daher die Länder bitten, bei der Schulung der ehrenamtlichen Wahlhelfer stärker als bisher die Thematik der Inanspruchnahme einer Hilfsperson bei der Stimmabgabe zu berücksichtigen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333